



**DEUTSCH – INDISCHE GESELLSCHAFT –
Zweiggesellschaft Stuttgart e.V.**

SATZUNG

Geänderte Fassung gemäß Vorstandsbeschluss vom 30. Juli 2007

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft führt den Namen „Deutsch-Indische Gesellschaft Zweiggesellschaft_Stuttgart e.V.". Sie ist Mitglied des Dachverbandes der Deutsch-Indischen Gesellschaft e.V. mit Sitz in Stuttgart.
2. Sie hat ihren Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister eingetragen
3. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungshilfe und der Völkerverständigung. Der Verein will das Verständnis der deutschen sowie der indischen kulturellen Vielfalt und Besonderheit und die Beziehungen zwischen Indien und der Bundesrepublik Deutschland insbesondere im Raum Stuttgart fördern. Der Satzungszweck wird unmittelbar verwirklicht insbesondere durch Angebote an landesspezifischen Vorträgen, Musikkonzerten und Tanzdarbietungen. Sofern der Verein seine steuerbegünstigten Zwecke im Ausland nicht unmittelbar selbst verwirklichen kann, bedient er sich einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S.2 der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird mittelbar verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln (Beiträge und Spenden) und deren Weiterleitung entweder an inländische steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts oder an solche ausländische Körperschaften, die einer Körperschaft im Sinne des Körperschaftssteuergesetzes entsprechen, welche diese Mittel für o.a. gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.“
4. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
6. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Gesellschaft können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts und nicht eingetragene Vereine sein, die ein Interesse an der Förderung der Beziehungen zwischen Indien und der Bundesrepublik Deutschland haben. Über die Aufnahme in die Gesellschaft entscheidet der Vorstand. Der Antrag ist schriftlich zu stellen
2. Die Mitglieder der Gesellschaft sind gleichzeitig Mitglieder der Deutsch-Indischen Gesellschaft e.V. (DIG) – Indo-German Society mit Sitz in Stuttgart.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch Tod
 - durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende
 - durch Ausschluss
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstands nach Anhörung des Auszuschließenden beschlossen werden.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Beitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung.
3. Die Zweiggesellschaft Stuttgart führt jährlich Mietgliedsabgabe an die Deutsch-Indische Gesellschaft e.V. mit Sitz in Stuttgart ab. Für die Mitgliedsabgabe ist die Anzahl der bei der

Zweiggesellschaft Stuttgart zum 01.01. des Jahres eingetragenen Mitglieder maßgeblich, in dem die Mitgliedsabgabe zu zahlen ist. Über die Höhe der Mitgliedsabgabe entscheidet die Ordentliche Jahreshauptversammlung der Bundesgesellschaft.

§ 4 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der Gesellschaft. Sie wird einmal im Jahr in der ersten Jahreshälfte vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich spätestens drei Wochen vor dem festgesetzten Termin.
2. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen des Vorstands ist zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.
3. Anträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten müssen unter Darstellung des Zwecks und der Gründe sowie, wenn Beschlüsse gefasst werden sollen, mit einem Beschlussantrag spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht sein.
4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - Wahl des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder
 - Abberufung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Rechnungsprüfer und Erteilung der Entlastung des Vorstandes..
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über sonstige Vorlagen des Vorstands
 - Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft
5. Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Versammlung zu unterzeichnen ist.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Bei der Wahl/Abberufung des Vorstands haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Jedes Mitglied kann sich auf der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied aufgrund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Der Beschluss über die Änderung der Satzung oder die Auflösung der Gesellschaft bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen zu beschließen, die das Registergericht oder das Finanzamt für erforderlich hält.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden der Gesellschaft, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einen anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer.
Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder haben eine gemeinsame Amtszeit. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit in Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen Verhinderung die Stimme des Sitzungsvorsitzenden.
3. Die Gesellschaft wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vertretung erfolgt in der Weise, dass grundsätzlich zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich zeichnen. Unter diesen muss sich jeweils der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter oder der Schatzmeister befinden.

§ 7 Auflösung der Gesellschaft, Mittelverwendung

Bei Auflösung der Gesellschaft, der Aufhebung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Deutsch-Indischen Gesellschaft e.V. mit Sitz in Stuttgart zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 8 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
Ort und Tag der Errichtung dieser Satzung: Stuttgart den 1.3.2007.